

Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Marktes Inchenhofen vom 26.10.2021

in der 1. Änderungsfassung vom 23.11.2023

Inhaltsverzeichnis:

§	1	Beitragserhebung
§	2	Beitragstatbestand
§	3	Entstehen der Beitragsschuld
§	4	Beitragsschuldner
§	5	Beitragsmaßstab
§	6	Beitragssatz
§	7	Fälligkeit
§	7a	Beitragsablösung
§	8	Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse
§	9	Gebührenerhebung
§	9 a	Grundgebühr
§	10	Verbrauchsgebühr
§	11	Entstehen der Gebührenschuld
§	12	Gebührensschuldner
§	13	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
§	14	Mehrwertsteuer
§	15	Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner
§	16	Inkrafttreten

**Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS)
zur Wasserabgabesatzung (WAS) des
Marktes Inchenhofen
vom 26.10.2021**

in der Fassung der 1. Änderung vom 23.11.2023

Die Änderungen sind braun geschrieben

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Inchenhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt Inchenhofen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Inchenhofen mit seinen Ortsteilen **Inchenhofen, Sainbach, Ried, Ainertshofen und Arnhofen** einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. *auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.*
- 3.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

1. bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
2. bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche **ein Drittel** der *beitragspflichtigen* Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

1. im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
2. im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
3. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche: | 0,51 € |
| b) pro m ² Geschossfläche: | 3,18 € |

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|---------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,48 € |
| b) pro m ² Geschossfläche: | 3,00 € |

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag (§ 5 Abs. 6):

- | | |
|--|---------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche: | 0,03 € |
| b) pro m ² Geschossfläche: | 0,18 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, *Stilllegung* und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

Bezeichnung:	Durchfluss m³/h:	Betrag: €/Jahr:
Q 2,5 – 1 Zoll	5,6	45,50 €/Jahr
Q 3 – 1 ¼ Zoll	13,5	110,00 €/Jahr
X Zoll	16	131,00 €/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt **1,64 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.

In den Gebühren ist die derzeit geltende Umsatzsteuer von 7 v. H. enthalten.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Für die Entnahme von Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von **50,00 Euro** pro Baustelle für 1-2 Familienhäuser, bei Großbauten nach Sondervereinbarung erhoben.

Wird ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,64 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers. In den Gebühren ist die derzeit geltende Umsatzsteuer von 7 v. H. enthalten.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

§ 12

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels *des Jahresverbrauchs* der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.1996 in der Fassung der 6. Änderung vom 04.12.2018 außer Kraft.

Inchenhofen, 27.10.2021

gez. Schoder Toni
1. Bürgermeister
des Marktes Inchenhofen

Bekanntmachungsvermerk:

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Marktes Inchenhofen wurde am 27.10.2021 beim Markt Inchenhofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.10.2021 angeheftet und am 15.11.2021 wieder abgenommen. Ergänzend konnte die Satzung unter www.inchenhofen.de – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

Inchenhofen, 16.11.2021
Markt Inchenhofen

Wittkopf
Verwaltungsinspektorin

Vermerk:

Die 1. Änderungssatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft

Inchenhofen, 28.11.2023
gez. Schoder Toni
1. Bürgermeister des Marktes Inchenhofen

lt. Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung wurde am 28.11.2023 beim Markt Inchenhofen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 28.11.2023 angeheftet und am 28.12.2023 wieder entfernt.

Inchenhofen, 29.12.2023
Markt Inchenhofen
gez. Wittkopf